



Satzung - Aktuelle Fassung vom 27. März 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Schachklub Wilhelmsburg von 1936".
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und führt damit den Zusatz "e.V.".
- 1.3. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V. und im Hamburger Schachverband.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schachspiels.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Werbung für das Schachspiel, besonders für die Jugend, Veranstaltungen von Wettkämpfen und Beteiligung an denselben, schachliche Weiterbildung und Pflege des guten kameradschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhaltens innerhalb des Klubs.
- 2.3. Wirtschaftliche oder politische Ziele verfolgt der Verein nicht.
- 2.4. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen entgegen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, spricht sich gegen Diskriminierung aus und ist offen für Vielfalt. Er plädiert für Gewaltfreiheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden.
- 4.2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, falls keine Gründe nach § 6.3. vorliegen.
- 4.4. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- 4.5. Die Aufnahme gilt erst als vollzogen, wenn der erste Beitrag gezahlt worden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Ordentlichen Mitgliedern
 - b1) Jugendliche
 - b2) Erwachsene
- c) Außerordentlichen Mitgliedern (Gastmitgliedern)

5.2. Definitionen

- a) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich große Verdienste um den Klub oder das Schachspiel erworben haben.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, in den Mannschaftskämpfen nur für den Klub zu spielen.
- b1) Als Jugendlicher gilt, wer Jugendlicher im Sinne der Satzung des HSJB ist.
- c) Außerordentliche Mitglieder (Gastmitglieder) sind solche Mitglieder, die anderen Vereinen für Mannschaftskämpfe verpflichtet sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 6.1. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);
- 6.2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderquartals unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 1 Monat;
- 6.3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- a) trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Pflicht zur Zahlung des satzungsgemäß fälligen Beitrages wird hierdurch nicht berührt.
 - b) sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluß anzuhören. Die Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat endgültig.
- 6.4. Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 6.5. In allen vom Vorstand getroffenen Maßnahmen gegen ein Mitglied ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. Damit hat jedes Mitglied das Recht, sein Anliegen schriftlich oder persönlich vor dem Ehrenrat zu vertreten.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

7.1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt und bleiben bis zu einer Neufestsetzung in Kraft. Die Mitgliedsbeiträge sind zum Ende eines Kalenderquartals fällig.

7.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Rentner, Arbeitslose und Studenten zahlen einen ermäßigten Beitrag.

7.3. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Kassenwart mit Zustimmung des Vorstandes die fälligen Beiträge stunden, ermäßigen oder ganz erlassen, wenn ausreichende Gründe dafür vorliegen.

7.4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.1. Mitgliederversammlung
- 8.2. Vorstand
- 8.3. Jugendversammlung
- 8.4. Ehrenrat
- 8.5. Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Zusendung an die letzte bekannte Post- oder Email-Adresse. Eine Einladung per Email ist nur bei Bestätigung gültig. Andernfalls wird wie gewohnt per Post eingeladen.

9.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

9.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) können nur noch dann in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dafür ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und die Dringlichkeit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird.

9.4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

9.5. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung); Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

9.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

9.8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

9.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9.10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

9.11. Wenn auch nur ein Mitglied bei Vorstandswahlen geheime Abstimmung wünscht, ist Zettelwahl notwendig. In diesem Fall wählt die Versammlung vorher zwei Wahlprüfer.

§ 10 Vorstand

10.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schachwart
- e) Jugendwart
- f) Lehrwart
- g) beliebig vielen Beisitzern

Die Posten a), b) und c) müssen mit drei verschiedenen Mitgliedern besetzt sein. Dagegen ist es erlaubt, die Posten d)-g) in Personalunion zu besetzen oder temporär frei zu lassen.

10.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Klub gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.

Im Innenverhältnis ist dem 2. Vorsitzenden die Auflage erteilt, von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Aufgaben der übrigen in § 10 erwähnten Vorstandsmitglieder haben die innere Geschäftsführung des Klubs zum Gegenstand. Sie erledigen diese Aufgaben aufgrund von Beschlußfassungen, die von den in § 10 Genannten mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

10.3. Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird von der Hauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt von der Jugendversammlung auf zwei Jahre und muß von der Hauptversammlung bestätigt werden. Die Wiederwahl sämtlicher Vorstandsmitglieder ist gestattet. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der erste Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so muß eine außerordentliche Hauptversammlung für die Ersatzwahl einberufen werden. Scheidet ein anderes Mitglied aus, regelt ggf. der Vorstand die Ergänzung durch Zuwahl aus dem Mitgliederkreis.

§ 11 Jugendversammlung

11.1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des HSJB (die bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres ihr 21. Lebensjahr nicht vollendet haben). Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen,
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
- über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 12 Spielausschuß

12.1. Der Spielausschuß tritt unter der Leitung des Schachwartes zusammen und besteht aus dem Schachwart, dem Jugendwart, dem Lehrwart, dem Jugendsprecher und den Vertretern der einzelnen Mannschaften. Die schachlichen Belange, für der Spielausschuß zuständig ist, werden durch die Turnierordnung geregelt. Diese wird durch den Spielausschuß nach Zustimmung des Vorstandes erlassen.

§ 13 Ehrenrat

13.1. Der Ehrenrat besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Er wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Ehrenrat wird tätig in allen in § 6.3 aufgeführten Fällen. Er verhandelt nicht öffentlich. Die Schiedssprüche des Ehrenrates sind unanfechtbar und werden vom Vorstand verwirklicht.

§ 14 Kassenprüfer

14.1. Gleichzeitig mit dem Vorstand sind jeweils auf zwei Jahre Kassenprüfer zu wählen. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich am Schluß des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Es steht ihnen außerdem das Recht zu, jederzeit einzeln oder zusammen die Kasse zu prüfen. Auf Verlangen des 1. Vorsitzenden haben sie ebenfalls die Kasse zu prüfen.

§ 15 Haftung

15.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, daß es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

15.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

15.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, daß es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

15.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 16 Datenschutz

16.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

16.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

16.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:

17.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

17.2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muß eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

17.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

17.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Schachverband zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Hamburg, den 21. Februar 1971
mit Änderungen vom 5. August 1971

Eingetragen in das Vereinsregister
des Amtsgericht Hamburg unter
Nr. 7629 am 4. Oktober 1971

Weitere Änderungen gemäß
Jahreshauptversammlungsbeschlüssen
vom 2. Februar 1984, 24. März 2011
30. August 2018 und 27. März 2025

